



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

LISt GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: M. Bärenwaldt

Per E-Mail: Stellungnahme-Planung@list.smwa.sachsen.de

Chemnitz, 6. Juli 2025

Ihr Zeichen: -

Schreiben vom 27. Mai 2025

Stellungnahme zu S 290 – Neubau Geh- und Radweg Zwickau; Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der Freistaat Sachsen plant die Errichtung einer außerörtlichen Radwegverbindung entlang der Staatsstraße 290 zwischen der Stadt Zwickau und der Ortslage Dänkriz. Zugleich ist eine teilweise Neugestaltung der Straßenentwässerung vorgesehen. Die Länge des Radwegs beträgt ca. 4,1 km.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

1. Grundsätzliches

Der BUND setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Förderung des Radverkehrs ein. Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung eines straßenbegleitenden Radwegs entlang der S 290 grundsätzlich. Der Radweg ist nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, sondern auch als wichtiger Beitrag für den Ausbau klimafreundlicher Mobilität dringend geboten. Das Projekt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der sächsischen Radverkehrskonzeption und zur Förderung des umweltfreundlichen Radverkehrs in der Region. Gleichwohl ergeben sich bei der Anlegung von neuen Verkehrsanlagen, auch bei Radwegen, Zielkonflikte. Die vorgelegten Unterlagen dokumentieren eine gründliche Auseinandersetzung mit den potenziellen Umweltauswirkungen.

2. Ergänzende Hinweise

Auch wenn wir das Vorhaben positiv sehen, bitten wir darum, folgende Aspekte in der weiteren Planung und Ausführung besonders zu berücksichtigen, um die Umweltverträglichkeit bestmöglich zu gewährleisten:

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

2.1. Arten- und Biotopschutz:

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Erfassung konnte das Vorkommen einer Vielzahl von Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Habitatverlust für all diese Arten.

Avifauna: Das Plangebiet und seine angrenzenden Gehölzstrukturen werden von zahlreichen Arten der Avifauna als Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte genutzt. Es wurde ein Vorkommen von insgesamt 152 verschiedenen Vogelarten festgestellt, darunter auch Arten, die nach dem BNatSchG streng geschützt und/oder auf der Roten Liste zu finden sind. Bau- und anlagebedingt kommt es zur Zerstörung dieser Stätten. Auch die Tötung und Verletzung von Individuen ist nicht auszuschließen. Hinzu kommen weitere (anthropogene) Störeffekte u.a. durch Licht (optische Reize), Lärm (Schallimmissionen) und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht sicher auszuschließen. Die entsprechend vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen müssen unbedingt eingehalten werden. Die vorgesehene Bauzeitenregelung muss ausnahmslos gelten. Konkret bedeutet dies einen Verzicht auf Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen während der Hauptbrut-, Aufzucht- und Aktivitätszeit vom 01. März bis zum 30. September.

Chiroptera: Im Plangebiet wurde ein Vorkommen von drei Fledermausarten nachgewiesen. Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind in Anhang VI der FFH-Richtlinie aufgelistet und nach dem BNatSchG streng geschützt. Auch hinsichtlich dieser Arten kommt es im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungs- und Lebensstätten sowie möglicherweise zur Tötung und Verletzung von Individuen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die entsprechend in den Planungsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sind daher unbedingt einzuhalten.

Reptilien und Amphibien: Weiterhin wurde ein Vorkommen der Zauneidechse, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist sowie von drei Amphibienarten, die ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, festgestellt. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust potenzieller Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätze sowie möglicherweise auch von Individuen. Das Absuchen des Baufeldes nach Individuen sowie die Errichtung von geeigneten Reptilien- und Amphibienschutzzäunen sind unbedingt notwendig. Daher sollte unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme eine erneute Baubegleitung durch einen Fachgutachter stattfinden. Beim Antreffen von Individuen sind weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. die Schaffung geeigneter Ersatzhabitats sowie die regelmäßige Kontrolle des Baufeldes.

Geschützte Biotop: Im Plangebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Grünland (385 m²), Ruderal- und Staudenfluren (530 m²), Ruderal- und Staudenfluren mit lockerem Baumbestand (6.339 m²), Gehölzen (788 m²) und Waldbiotoptypen (7.283 m²). Weiterhin kann es zu einer Schädigung von unmittelbar an das Baufeld angrenzenden höherwertigen Biotop (Wald- und weitere Gehölzflächen und Einzelbäume) kommen. Nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können. § 30 Abs. 3 BNatSchG sieht die Möglichkeit vor, auf Antrag eine Ausnahme von diesen Verboten zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d.h. die beanspruchten Flächen müssen nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend wiederhergestellt werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG): Die durch die Baumaßnahme werden auch die LSG „Paradiesgrund“ und „Weißenborner Wald“ betroffen. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in solchen Gebieten „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Auch das SächsNatSchG sieht in § 19 einen besonderen Schutz von LSG vor. Dieser Status ist bei der Umsetzung des Vorhabens unbedingt zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen müssen vermieden werden. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

2.2. Schutzgut Boden:

Die im Plangebiet vorhandenen Böden besitzen eine hohe Wertigkeit. Durch die geplante Baumaßnahme werden ca. 8.300 m² bisher unversiegelter Fläche teilversiegelt. Dies hat u.a. Auswirkungen auf den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt. Infolgedessen kann der Boden seine natürlichen Funktionen (Filterung, Speicherung, Grundwasserneubildung etc.) nicht mehr erfüllen. Versiegelte Flächen weisen eine erhöhte Verdunstungsrate und eine verminderte Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate auf. Es gilt daher, die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Bodens vor dem Eindringen schädlicher Stoffe (während und nach der Bauphase) und vor Verdichtung zu treffen. Es gilt daher, die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Weiterhin sind geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Bodens vor dem Eindringen schädlicher Stoffe und vor Verdichtung zu treffen. Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge kann zu einer Reduzierung des Versiegelungsgrades beitragen und damit die Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten. Die Baustelleneinrichtung ist auf die Nutzung bereits vorhandener Flächen zu beschränken. Auf die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften für Bodenarbeiten und das BBodSchG wird hingewiesen.

Wir bitten um Bestätigung, dass alle zumutbaren technischen Möglichkeiten zur Minimierung der Eingriffsflächen (Breite des Radwegs, der Nebenanlagen) ausgeschöpft wurden.

2.3. Schutzgut Klima:

Der im Plangebiet vorhandene Wald hat eine hohe klimatische und lufthygienische Bedeutung. Durch den Bau des Radweges werden ca. 7.300 m² Waldflächen mit regionaler Klimaschutzfunktion, ca. 1.300 m² Teilflächen sonstiger Gehölzstrukturen und 19 Bäume in Anspruch genommen. Die Umsetzung des Vorhabens und die damit verbundene Flächenversiegelung hat eine dauerhafte Veränderung des lokalen Klimas zur Folge. Es kommt zu einer Beeinträchtigung klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen, wodurch u.a. das Potenzial zur Bindung von CO₂ und zur Minderung der Luftfilterung verringert wird. Die Versiegelung des Bodens führt außerdem zu einer erhöhten Verdunstungsrate und damit zu einer stärkeren Erwärmung und geringeren Luftfeuchtigkeit über den betroffenen Flächen. Auch dies hat klimatische Veränderungen zur Folge. Die konsequente Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist daher unbedingt erforderlich und in der gesamten Planung zu berücksichtigen.



Wir bitten um Berücksichtigung der dargestellten Hinweise.

Mit verBUNDenen Grüßen

Helen Garber

Helen Garber
Landesgeschäftsführerin